

Richtplantext

31. März 2020

Kommunaler Richtplan Fusswegnetz

Vom Gemeinderat erlassen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am

Der Ratschreiber

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Impressum

Walzenhausen

Kommunaler Richtplan Fusswegnetz

Richtplantext

Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37 9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43 F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch www.strittmatter-partner.ch

Armin Meier

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU Raumplaner FSU | REG A dipl. Wirtschaftsingenieur NDS FH

Fachbearbeitung **Jonas Schuster** BSc FH in Raumplanung

514/010/330/_RP- Fusswegnetz_20317.docx

Walzenhausen
Kommunaler Richtplan Fusswegnetz
Richtplantext

Einleitung

ΛΙ	laem	าคเท
\neg ı	lgem	ICII

Der Gemeinderichtplan Fusswegnetzt zeigt die Fusswege der Gemeinde und hält die notwendigen Massnahmen fest. Der Richtplan Fusswegnetzt ist für die Behörden verbindlich. Der Richtplan soll im Sinn einer rollenden Planung nachgeführt und regelmässig überprüft werden.

Massnahmenblatt

Erläuterung

Das Fusswegnetz erschliesst und verbindet insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VFW erlässt die Gemeinde einen Richtplan Fuss- und Wanderwege. Dieser ist im Rahmen der Revision der Ortsplanung zu überprüfen. (Art 5 Abs. 2 VFW)

Festlegung

Die Gemeinde überprüft das kommunale Fusswegnetz periodisch auf Netz- und Sicherheitslücken.

Festlegung | Daueraufgabe

Teilstück 1

Rechtliche Sicherung und Realisierung einer direkten Fussgängerverbindung (Weid-Dorf).

Festlegung | kurzfristig

Teilstück 2

Rechtliche Sicherung und Realisierung einer durchgehenden Fussgängerverbindung Nord.

Festlegung | mittelfristig

Teilstück 3

Ausbau und Aufwertung der bestehenden Fusswegverbindung «Lebbauweiher»

Festlegung | mittelfristig

Beteiligte

Gemeinderat

Grundlage

VFW (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege)

Stand

- Erlass: [Erlassdatum]